

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt

Werkhofstrasse 5
 4509 Solothurn
 Telefon +41 32 627 24 47
 www.afu.so.ch

Ulrich Harder
 Wissenschaftlicher Mitarbeiter
 Gewässerunterhalt
 Telefon +41 32 627 26 89
 ulrich.harder@bd.so.ch

Gemäss Verteiler

17. Juli 2018 UH
 316.202.020 / BauGK 2018-595

B EWILLIGUNG

In der Sache: Ökologische Massnahmen zur Aufwertung der Dünnern in Rickenbach

Bewilligungsempfängerin:	Solothurnische Kantonale Fischerei-Verband (SOKFV)
Gewässer, Objekt:	Dünnern (Koordinaten 2.632.075/1.242.950)
GB-Nummern, Eigentum:	90'047, Staat Solothurn
Gesuchsunterlagen:	Gesuch per Mail von Ch. Dietiker (SOKFV) vom 29. Juni 2018 Projektbeschrieb vom Juni 2018 Skizze Mst. 1:500 vom 13.7.18 von U. Harder
Vorgesehene Arbeiten:	Strukturierung der Gewässersohle mit Rauhbäumen, Wurzelstöcken, Lenk- und Pfahlbuhnen

1. Ausgangslage

Die Sohle der Dünnern ist extrem strukturarm. Aus diesem Grund wurden Ende der 1970er Holzschwelen eingebaut. In den 1980er wurden diverse Fischunterstände realisiert. In den 2000er Jahren setzte man lokal Störsteine in die Sohle. All diese lokalen Massnahmen haben sich bewährt. Der Solothurnische Kantonale Fischerei-Verband möchte nun in der Dünnern weitere ökologische Verbesserungen ausführen. Konkret soll auf ca. 110 m Gewässerlänge Totholz in Form von Rauhbäumen, Wurzelstöcken, Lenk- und Pfahlbuhnen eingebaut werden.

2. Erwägungen

2.1 Formelles und rechtliche Grundlagen

Auf Gesuch hin kann der Regierungsrat nach § 39 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) Private mit der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen betrauen. Erfolgt die Delegation der Ausführung im Einvernehmen mit der Gemeinde, kann sie auch mittels Bewilligung des Bau- und Justizdepartements (BJD) erfolgen (vgl. § 44 GWBA).

Die Massnahme benötigt eine fischereirechtliche Bewilligung (FiBe) nach Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) in Verbindung mit § 18 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11).

2.2 Beurteilung

Die zuständigen kantonalen Stellen (BJD/Amt für Umwelt/Abteilung Wasserbau und VWD/Amt für Wald, Jagd und Fischerei/Abteilung Fischerei) haben das Gesuch geprüft. Es kann unter Auflagen bewilligt werden.

Nach § 1 Abs. 2 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) sind Verrichtungen für den Staat gebührenfrei, weshalb keine Bewilligungsgebühr zu erheben ist.

Es wird

bewilligt:

1. Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit dieser gemäss Ziffer 2 an die SOKFV delegiert.
2. Die vorgeschlagenen ökologischen Massnahmen werden nach § 44 GWBA genehmigt und die FiBe erteilt. Die bestehenden Verbauungen der Dünnern (Böschungsfusssicherung) dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
3. Die Arbeiten sind zwischen März und Oktober auszuführen.
4. Trübungen des Bachwassers sind zu vermeiden.
5. Die Bachstrecke ist vor den Bauarbeiten durch den SOKFV abzufischen.
6. Die Bewilligungsempfängerin hat die Ausführenden über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
7. Die Oberaufsicht über die auszuführenden Bauarbeiten hat das AfU. Der Baubeginn ist der Abteilung Wasserbau (ulrich.harder@bd.so.ch) und dem Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Die Abteilung Wasserbau ist für die Bauabnahme aufzubieten.
8. Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus den Massnahmen ergeben. Das Amt für Umwelt übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den ökologischen Massnahmen entstehen.
9. Der Unterhalt der ökologischen Massnahmen obliegt der Bewilligungsempfängerin. Falls sich die Massnahmen nicht bewähren, sind sie auf Anordnung der Behörden auf Kosten der Bewilligungsempfängerin zu entfernen.

Bau- und Justizdepartement

Martin Würsten
Chef Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Marcel Tschan
Jagd- und Fischereiverwalter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen ab Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage:

- Skizze Mst. 1:500 vom 13.7.18 von U. Harder

Verteiler mit Beilage:

- Christian Dietiker, Präsident SOKFV, Fliederweg 10, 4612 Wangen b.O. (**Einschreiben**)
- Gemeinde Rickenbach SO, Bergstrasse 15 4613 Rickenbach
- AfU: RD, Akten (UH)
- AWJF: gv, Kreisförster Urs Allemann
- Polizei Kanton Solothurn, Fischereiaufseher Sascha Rütli, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist (Tel G: 032 671 61 31, sascha.ruetti@kapo.so.ch)

Gemeinde Rickenbach (SO)

Amtliche Vermessung
Schweiz



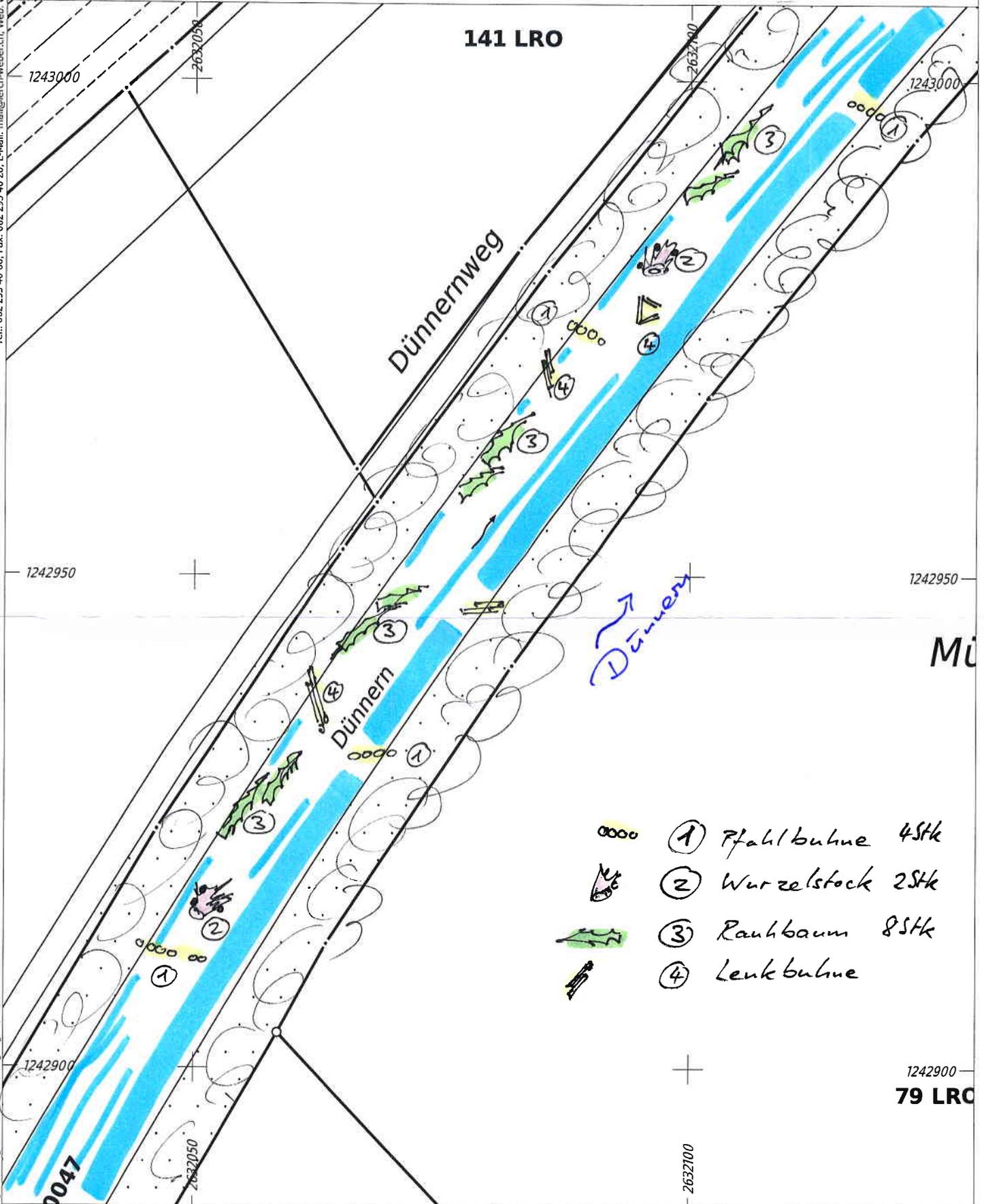
Massstab 1:500

Auszug aus dem Plan für das Grundbuch vom: 13.07.2018

Daten der amtlichen Vermessung vom: 12.07.2018

Tel.: 062 293 40 60, Fax: 062 293 40 26, E-Mail: mail@lerch-weber.ch, Web: www.lerch-weber.ch

Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach



Hinweise:

- Grundstücke mit roten Grenzen und unterstrichenen Nummern sind nicht rechtskräftig.
- Projektierte Gebäude sind rot gestrichelt. Sie weisen eine reduzierte Genauigkeit auf.
- Allenfalls dargestellte Baulinien dienen der Orientierung.
- Waldlinien sind nicht rechtsverbindlich.

Quelle:

Amtliche Vermessung Schweiz

Legende:

www.cadastre.ch/legende

Für die Richtigkeit des Auszuges:

KH 13.7.18

Armin Weber
Nachführungsgeometer